



KAMMERAKTUELL

EDITORIAL

Folgen Sie Ihrer Rechtsanwaltskammer auf LinkedIn	4
---	---

IN EIGENER SACHE

Entwicklung der Mitgliederzahlen	5
Tätigkeitsbericht 2021	5
Der Klausurenersteller	6

ZUR ANWÄLTlichen ARBEIT

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (große BRAO Reform)	8
Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	13
Anhebung der Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr	13
Neuaufgabe Gerichtsbezirke 2022	13
A1 Bescheinigungen nur noch elektronisch	14
Abwicklerlexikon, Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers und des Vertreters	14
ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte	14
Wer muss was wie signieren? Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr	15
Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente	17
Aus den Beschwerdeabteilungen	20

AUSBILDUNG

Ausbildungszahlen	21
Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2021/2022 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat	22
Herausragende Leistungen	23
Zwischenprüfung 2022	23
Winterabschlussprüfung 2022/2023	23
Neufassung der Prüfungsordnung für Fachwirte	24

Ausbilden!	24
Erfahrungen Sammeln	24
Boys' Day am 28. April 2022	25
Der Weg zum Ausbildungsvertrag	25
Elektronischer Ausbildungsvertrag	25
Ausbildungsbeginn im zweiten Schulhalbjahr	26

MITTEILUNGEN

Die Landesärztekammer Hessen sucht Vorsitzende für Schiedsgerichtsverfahren	27
Änderung Mindestunterhaltsverordnung	27
Verkürzung der Beschwerdefrist beim EGMR	28
Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2019	28
Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2021	28
Roland Rechtsreport 2022	29
Urteil des EuGH zu Mindestsatzklagen nach der HOAI	30
Neues Präsidium des CCBE	30

FORTBILDUNGEN

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	31
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	31
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die schrecklichen Ereignisse in der Ukraine und die Machtlosigkeit gegenüber einem Tyrannen, der die Menschen seines Nachbarlands überfällt, machen es mir schwer, über aktuelle Fragestellungen zum anwaltlichen Berufsrecht zu berichten. Es mag politisch nicht korrekt sein, von einem Krieg in Europa stärker beeinflusst zu sein, als von einer weiter entfernten menschenverachtenden Auseinandersetzung. Dennoch geht es mir und vielen von uns so. Denn die Ukraine ist unglaublich nah. Von Frankfurt nach Madrid oder in beliebte südeuropäische Urlaubsziele ist es nicht weiter als von Frankfurt nach Kiew. Ich wünsche den Menschen in der Ukraine, aber auch uns allen, dass der Krieg so schnell wie möglich endet und es nicht zu weiteren Eskalationen kommt.

Im anwaltlichen Berufsrecht, dem ich mich trotzdem widmen möchte, sind die anwaltlichen Sammelanderkonten das aktuelle Thema. Rechtsanwälte sind nach §43 a BRAO und §4 BORA verpflichtet, Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten auszuzahlen, oder falls dies nicht möglich ist, sie gesondert auf Anderkonten zu verwalten. Dabei wird zwischen Anderkonten und Sammelanderkonten unterschieden. Bei der Eröffnung von Anderkonten wird der „wirtschaftlich Berechtigte“ gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut offengelegt. Auf Sammelanderkonten werden dagegen Fremdgelder für mehrere Mandanten mit wechselndem Bestand verwaltet. Dieses Prinzip passt auf den ersten Blick nicht zu den Geldwäschebekämpfungspflichten der Banken, die die „wirtschaftlich Berechtigten“ jedes Bankkontos identifizieren müssen.

In der Umsetzung der gesetzlichen Geldwäschebekämpfungspflichten der Banken durch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin wurde dies in der Weise gelöst, dass sich die Rechtsanwälte gegenüber ihrer Bank verpflichten, die einzelnen „wirtschaftlich Berechtigten“ der Guthaben auf Sammelanderkonten auf erstes Anfordern der Bank mitzuteilen.

Von der Öffentlichkeit und auch den berufsständischen Organisationen weitgehend unbemerkt, hat die BaFin in Reaktion auf die sich ständig verschärfenden gesetzlichen Regelungen und insbesondere die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse zur Geldwäschebekämpfung, ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise im Sommer 2021 so geändert, dass Banken tagesaktuell die „wirtschaftlich Berechtigten“ eines Sammelanderkontos zu dokumentieren haben. Der damit verbundene Aufwand hat eine Reihe von Kreditinstituten bewogen, Sammelanderkonten zu kündigen und nicht mehr anzubieten. Andere Banken warten aktuell noch ab. Damit droht eine Situation, die dazu führt, dass wir unsere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fremdgeld nicht mehr sachgerecht erfüllen können.

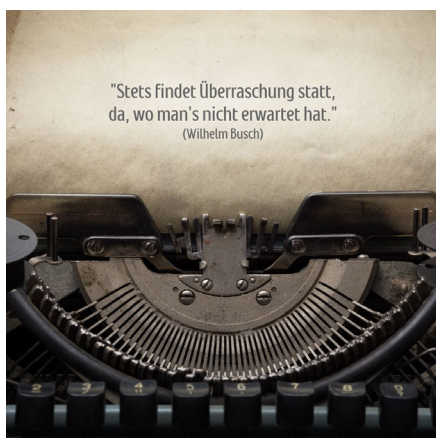
Die Bundesrechtsanwaltskammer führt deshalb Gespräche mit allen Beteiligten. Ziel ist es, die BaFin davon zu überzeugen, ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zu überarbeiten. Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich. Die BaFin hat nicht berücksichtigt, dass Sammelanderkonten kaum geldwäscherelevant sein können, weil berufsrechtlich darüber nur Fremdgeld bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro verwaltet werden darf. Außerdem werden die Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, von ihrer Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt und unterstehen somit einer vergleichbaren Aufsicht im Sinne der Auslegungs- und Anwendungshinweise. Ich hoffe, Ihnen in Kürze Positives hierzu berichten zu können.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Michael Griem
Präsident

Folgen Sie Ihrer Rechtsanwaltskammer auf LinkedIn



Die Rechtsanwaltskammer informiert nun auch auf LinkedIn über aktuelle berufspolitische Themen und die Arbeit des Vorstandes. Wir laden Sie herzlich dazu ein, uns zukünftig auch hier zu folgen!

Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist im Geschäftsjahr 2021 lediglich um 0,26 % gewachsen. Die Zahl der Mitglieder belief sich zum 31. Dezember 2021 auf 19.600. Das sind 51 Mitglieder mehr als zum 31. Dezember 2020 (19.549). Insgesamt hat sich der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren deutlich verlangsamt.

Die Mitgliederzahl setzt sich aus 15.818 Einzelzulassungen Rechtsanwälte, 500 Einzelzulassungen Syndikusrechtsanwälte sowie 2.885 Doppelzulassungen Syndikus-/Rechtsanwälte zusammen (ohne EuRAG /WHO-Syndikus).

Hinzukommen 10 verkammerte Rechtsbeistände sowie die ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikus, die gemäß §§ 1 ff. des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Anwälte in Deutschland unter ihrer Herkunftsbezeichnung zugelassen wurden, sowie die nach §§ 206, 207 BRAO aufgenommenen Rechtsanwälte aus WTO-Mitgliedsstaaten, die eine Niederlassung i. S. d. § 206 BRAO im Kammerbezirk unterhalten und ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes ausüben. Im Jahr 2021 sind ebenso wie im Vorjahr insgesamt 279 ausländische Kolleginnen und Kollegen in diesem Sinne Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen.

Nach §§ 59 c ff., 60 BRAO sind zum 31. Dezember 2021 weiterhin 101 (i. V. 90) Rechtsanwalts-GmbHs und zwei Unternehmensgesellschaften (UG) Mitglied der Rechtsanwaltskammer gewesen. Zudem sind wie im Vorjahr fünf Rechtsanwaltsaktiengesellschaften als Mitglied registriert.

Tätigkeitsbericht 2021

Weitere Einzelheiten zur Mitgliederstatistik sowie zur Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle sind dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu entnehmen, der auf der Internetseite der Kammer unter [Über Uns/Tätigkeitsbericht](#) einsehbar ist.

Der Klausurenersteller

Prof. Dr. Joachim Jahn, Mitglied der Chefredaktion der NJW

Bei einem Job wie dem von Michael Diehl hätte einst das Berufe-Rate-Team von Robert Lembke („Was bin ich?“) eine harte Nuss zu knacken gehabt. Allenfalls dessen Mitglied Hans Sachs, ein Oberstaatsanwalt aus Nürnberg, hätte in dem ARD-Quiz vielleicht eine Chance gehabt, dessen Halbzeitstelle herauszufinden, bevor sich das legendäre „Schweinderl“ mit Fünf-Mark-Stücken für jede falsche Mutmaßung endgültig gefüllt hätte. Rechtsanwalt Diehl ist nämlich anwaltlicher Klausurenersteller für das Justizprüfungsamt von Hessen.

Auslöser war die kleine Reform der Juristenausbildung aus dem Jahr 2003, die den juristischen Nachwuchs wenigstens etwas besser auf eine spätere Tätigkeit als Anwalt vorbereiten sollte: In einem Gemeinschaftsprojekt der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel leisten die beiden hessischen Berufsvertretungen ihren Beitrag zum Thema „Anwaltsorientierte Juristenausbildung“. Im Jahr 2007 wurde das Projekt ins Leben gerufen. Bisher waren bereits drei Kollegen tätig und seit nunmehr zwei Jahren steht Rechtsanwalt Michael Diehl dafür unter Vertrag. Sofern ihn Corona nicht ins Homeoffice zwingt, freut er sich über den fachlichen Austausch in der Wiesbadener Luisenstraße im Landesjustizprüfungsamt, wo auch das Justizministerium sitzt. Der Beraterjob ist geradezu ein Traumberuf von ihm: „Als die zunächst einmal auf zwei Jahre befristete Position eines Vorgängers frei wurde, habe ich mich erstmals auf die Ausschreibung beworben“, erzählt Diehl. Aber damals noch vergeblich: „Weil mein Sohn gerade das Erste Staatsexamen machte, wurde ein Interessenkonflikt befürchtet.“



RA Michael Diehl, Lich

Gerade wurde sein Beratervertrag verlängert. Seine Aufgabe: Klausuren und Aufgabenstellungen für Kurzvorträge zu entwerfen, die die anwaltliche Sicht in den Vordergrund stellen. Hier sind Fragestellungen wichtig wie: Ist dem Mandanten eine Klage zu empfehlen? Sollte PKH beantragt werden? Hätten Rechtsmittel gegen eine unliebsame Entscheidung des Gerichts Aussicht auf Erfolg? Wobei in der taktischen Abwägung auch das Prozesskostenrisiko zu beachten ist. „Neben einer ordnungsgemäßen rechtlichen Bearbeitung, werden in der Regel Zweckmäßigkeitserwägungen erwartet“, sagt Diehl. Und ergänzt in milder Ironie: „Es ist erfreulich, wenn sich Prüflinge je nach Sachverhalt auch Gedanken darüber machen, dass das Ganze Geld kostet.“ Zusammengefasst: Regelmäßig geht es darum, ob und welche unter mehreren infrage kommenden prozessualen Erklärungen abgegeben, welche Gestaltungs- oder Gegenrechte ausgeübt werden sollten – und gegebenenfalls um eine Abwägung zwischen Beweisprognose und Prozesskostenrisiko.

Fallen stellen will er keineswegs: „Wir wollen erfolgreiche Kandidaten!“, lautet sein Credo. Diehl verbringt viel Zeit mit Recherchen, denn die von ihm gestellten Aufgaben sollen immer aktuell und neu sein. Ob ein Schriftsatz übers beA wirksam zugestellt worden ist, kann dann auch schon mal zum Prüfprogramm gehören. Für seine Recherchen lässt sich der Aufgabensteller diverse Fachzeitschriften vorlegen, die er auswertet: „Schließlich ändert sich ständig etwas im Recht.“ Auch Gerichte schicken mitunter interessante Akten ans Prüfungsamt. Das Resultat seiner Bemühungen erlebt er mitunter hautnah: Es ist gewollt, dass er ab und an auch selber eine Aufsichtsarbeit korrigiert.

Bei seiner Tätigkeit hilft Diehl die Tatsache, dass er als Einzelanwalt in der mittelhessischen Stadt Lich im Landkreis Gießen niedergelassen ist, die nicht zuletzt für ihr Bier bekannt ist. Sein breites Spektrum zeigt sich zudem in der Mitgliedschaft im Verein Deutscher Juristentag sowie in zwei DAV-Arbeitsgemeinschaften, nämlich für Bau- und Architektenrecht sowie für Verkehrsrecht. Geboren in Gießen, hat er seine Kanzlei in dem kleineren Städtchen schon im Jahr 1988 eröffnet; Wohnung und Kanzlei sind im selben Häuschen. Mit dem Umzug folgte er seiner Frau und den Schwiegereltern – zumal es in der Kreisstadt schon reichlich Kollegen gab, wogegen er in dem Brauerei-Ort die Chance hatte, zum „Platzhirsch“ zu werden. Dabei hat er auch schon Rechtsgeschichte geschrieben. So stritt er erfolgreich für einen Mandanten um die Frage, ob ein Tischler Verbraucherschutz genießt, wenn er bei seinem regelmäßigen Lieferanten Holz für Sanierungsarbeiten an seinem Privathaus bestellt; vor dem LG Gießen und dem OLG Frankfurt am Main kämpfte er noch selbst, und der BGH bestätigte schließlich seinen Standpunkt (Urt. vom 7. April 2021 – VIII ZR 191/19).

Anwalt wollte Diehl übrigens schon seit dem zwölften Schuljahr werden, wie er berichtet. Und dabei blieb es, obwohl er nach dem Abitur außer Jura auch Politikwissenschaft studierte: „Der Unterschied zwischen Bourgeois und Citoyen hatte mich schon in der Schule im Leistungskurs Gemeinschaftskunde dahin gebracht.“ Bereits im zarten Alter von 19 wurde er denn auch Stadtverordneter: „Man muss den Rahmen verstehen, in dem man sich bewegt.“

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (große BRAO Reform)

Rechtsanwalt Dr. Marc Zastrow, Referent Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist am 12. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2021 Nr. 41 S. 2363 ff.) und tritt am 1. August 2022 in Kraft. Es beinhaltet insbesondere erhebliche Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht, die Ausweitung der Möglichkeiten beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, eine Neuregelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen und führt das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) auch für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ein.

I.

Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4–6 BRAO n. F.

Während es bislang in § 43a Abs. 4 BRAO lediglich heißt „der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“ und näheres in § 3 BORA geregelt ist, ist das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen künftig detailliert in § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO n. F. geregelt. Der neue § 43a Abs. 4 BRAO stellt klar, dass ein Tätigkeitsverbot auch nach Beratung im widerstreitenden Interesse gilt und dass die Tätigkeit im Rahmen eines Mandates erfolgt sein muss, eine bloße Bewerbung um ein Mandat also nicht genügt. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem kollidierend vorbefassten Rechtsanwalt ausüben (Abs. 4 S. 2). Nach der Gesetzesbegründung ist durch die Erstreckung auf jede Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung klargestellt, dass nicht nur Sozizen, sondern auch angestellte Rechtsanwältinnen und freie Mitarbeiter – auch von Einzelanwältinnen – erfasst sind. Andererseits findet keine Erstreckung des Tätigkeitsverbotes auf die bislang in § 3 Abs. 2 S. 1 BORA genannte Bürogemeinschaft statt. Absatz 4 Satz 6 bestimmt eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht zur Prüfung eines Tätigkeitsverbotes wegen Interessenkollision. Absatz 5 bestimmt ein Tätigkeitsverbot auch im Fall einer Vorbefassung als Referendar in einer Anwaltskanzlei. Nach Absatz 6 besteht ein Tätigkeitsverbot auch für eine außeranwaltschaftliche Tätigkeit nach vorheriger anwaltlicher Tätigkeit in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse. Bislang ist diese Konstellation in § 45 Abs. 2 BRAO geregelt und ein Tätigkeitsverbot besteht auch ohne Interessenwiderstreit.

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 bereits eine Neufassung des § 3 BORA beschlossen, die am 1. August 2022 in Kraft tritt, sofern sie nicht durch das Bundesministerium der Justiz innerhalb von drei Monaten nach Zugang aufgehoben wird (§ 191e Abs. 1 BRAO).

In § 3 Abs. 3 BORA n. F. ist klargestellt, dass bei Bürogemeinschaften keine gemeinschaftliche Berufsausübung vorliegt und eine Sozietäterserstreckung auch für individuell erteilte Mandate gilt.

Eine Erstreckung erfolgt nach Absatz 4 nicht, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Bislang war diese Ausnahme in § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 BORA geregelt, wobei Voraussetzung außer dem Einverständnis der Mandantschaft statt der Sicherstellung der Verschwiegenheit war, dass „Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen“. § 3 Abs. 4 BORA bestimmt hierzu konkretisierend, dass über die allgemeinen Anforderungen der Verschwiegenheit hinaus die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht insbesondere erfordert, dass die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen erfolgt, der wechselseitige Zugriff auf Akten und Daten ausgeschlossen ist und die mandatsbearbeitenden Personen über das Mandat nicht kommunizieren dürfen. Die Einhaltung dieser Vorkehrung ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

Tätigkeitsverbote nach außeranwältlicher Vorbefassung, § 45 BRAO n. F.

§ 45 BRAO n. F. regelt nur noch die Tätigkeitsverbote nach außeranwältlicher Vorbefassung, während das Verbot außeranwältlicher Tätigkeit nach anwältlicher Vorbefassung wie dargelegt in § 43 a Abs. 6 BRAO n. F. geregelt ist. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 wird klargestellt, dass auch die Vorbefassung eines Referendars bei Gericht, in der Verwaltung oder bei einem Notar zu einem Tätigkeitsverbot führt. Ein Tätigkeitsverbot nach außeranwältlicher beruflicher Befassung mit derselben Angelegenheit besteht ab 1. August 2022 nur noch bei einer Vorbefassung im widerstreitenden Interesse (§ 45 Abs. 1 Nr. 3). § 45 sieht in Abs. 2 S. 4 eine Ausnahme von der Erstreckung des Tätigkeitsverbotes auf die Berufsausübungsgemeinschaft bei Zustimmung der betroffenen Personen vor, sofern geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen.

Fortbildungspflicht im Berufsrecht für neu zugelassene Rechtsanwälte, § 43f BRAO n. F.

Nach § 43f BRAO n. F. müssen ab dem 1. August 2022 neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte innerhalb des ersten Jahres nach der erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwältliche Berufsrecht teilnehmen, die mindestens zehn. Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwältlichen Berufsrechts umfassen muss. Diese Fortbildungspflicht ist also keine Zulassungsvoraussetzung, sondern als Berufspflicht ausgestaltet. Wer nachweist, innerhalb von sieben Jahren vor der erstmaligen Anwaltszulassung an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilgenommen zu haben, ist von der Fortbildungspflicht befreit. Die Satzungsversammlung ist zur näheren Ausgestaltung dieser Fortbildungspflicht ermächtigt (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 h BRAO n. F.).

II.

Befugnis von Syndikusrechtsanwältinnen zur Beratung Dritter, § 46 Abs. 6 BRAO n. F.

Syndikusrechtsanwälte dürfen grundsätzlich nur ihre Arbeitgeber, nicht hingegen deren Kunden beraten und vertreten (§ 46 Abs. 5 BRAO). § 46 Abs. 6 BRAO n. F. bestimmt, dass Rechtsdienstleistungen, zu welchen der Arbeitgeber berechtigt ist, auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden dürfen. Er muss dann darauf hinweisen, dass er keine anwältliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt. Bei der Bewertung der anwältlichen Prägung der Tätigkeit, die nach § 46 Abs. 3 BRAO Voraussetzung für eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ist, bleiben derartige Rechtsdienstleistungen für Dritte jedoch unberücksichtigt (§ 46 Abs. 6 S. 3 BRAO n. F.).

Möglichkeit der Unterbrechung der Syndikustätigkeit, § 46b Abs. 2 S. 4 BRAO n. F.

Durch eine Ergänzung des § 46b Abs. 2 BRAO um Satz 4 ist nunmehr geregelt, dass die von der ausgeübten Tätigkeit abhängige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht zu widerrufen ist, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht. Für die Elternzeit hatte der BGH das bereits nach der bisherigen Rechtslage entschieden (Urteil vom 18. März 2019 AnwZ (Brfg) 6/18).

III.

Erweiterung zulässiger Rechtsformen für die gemeinschaftliche Berufsausübung, §§ 59b ff. BRAO n. F.

Künftig ist der berufliche Zusammenschluss in sämtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht einschließlich der bislang ausgeschlossenen Handelsgesellschaften (KG, OHG) sowie in allen Rechtsformen europäischer Gesellschaften und solcher Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, gestattet (§ 59b Abs. 2 BRAO n. F.). § 59b Abs. 1 S. 2 BRAO n. F. enthält die Klarstellung der Zulässigkeit von Ein-Personen-Gesellschaften. Da § 59i BRAO n. F. auch Beteiligungen von Rechtsanwalts-gesellschaften an anderen Berufsausübungsgesellschaften und damit mehrstöckige Gesellschaften erlaubt, ist künftig auch die Rechtsanwalts GmbH & Co. KG möglich.

Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (beispielsweise PartGmbH und LLP) und Kapitalgesellschaften (insbesondere AG und GmbH,) bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO n. F. der Zulassung durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern. Personengesellschaften ohne Beschränkung der persönlichen Gesellschafterhaftung (insbesondere GbR, PartG, OHG) bedürfen keiner Zulassung, können allerdings zugelassen werden und erhalten dann ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (Gesellschaftspostfach).

Die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ dürfen nach § 59p BRAO n. F. solche Berufsausübungsgesellschaften führen, bei denen Rechtsanwälte die Stimmrechtsmehrheit innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind.

Bereits vor dem 1. August 2022 zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften genießen Bestandsschutz und gelten als zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f Abs. 1 (§ 209a Abs. 1 BRAO n. F.). Andere nach § 59f Abs. 1 zulassungsbedürftige Gesellschaften müssen nach § 209a Abs. 2 BRAO n. F. bis 1. November 2022 eine Zulassung beantragen, wobei sie bis zur Bescheidung vorläufig beratungs- und vertretungsberechtigt sind. Dies betrifft insbesondere die Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Die erforderlichen Hinweise und Formulare werden rechtzeitig vor dem 1. August 2022 auf unserer Website eingestellt.

Zweigniederlassungen und Vertretungsbefugnis ausländischer Berufsausübungsgesellschaften, § 207a BRAO n. F.

§ 207a BRAO n. F. trifft erstmals Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Ausland. Sofern sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation (WHO) haben oder die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist, dürfen sie von einer Zweigniederlassung in Deutschland aus Rechtsdienstleistungen im Recht ihres Herkunftsstaats erbringen, im Falle des Sitzes in einem WHO-Mitgliedstaat außerdem im Völkerrecht (§ 207a Abs. 3 und 6 BRAO n. F.). Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine Zulassung bei der für die Zweigniederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die deutsche Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsleitung verfügen, die für die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts sorgt (§ 207a Abs. 1 BRAO n. F.).

Sofern mindestens ein Rechtsanwalt an der Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafter beteiligt ist und der inländischen Geschäftsleitung zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigte Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, ist sie nach §§ 59k und 59l BRAO rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig (§ 207a Abs. 4 BRAO n. F.).

Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe, § 59c BRAO n. F.

Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe ist auf sämtliche freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG erweitert worden, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (§ 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n. F.). Dadurch ist eine gemeinschaftliche Berufsausübung beispielsweise auch mit Ärzten, beratenden Volks- und Betriebswirtinnen, Ingenieuren, Architektinnen, hauptberuflichen Sachverständigen und Journalistinnen, aber auch mit Trägern nicht ausdrücklich genannter Berufe wie etwa Mediatorinnen möglich.

Auch die nichtanwaltlichen Gesellschafter unterliegen den anwaltlichen Berufspflichten (§ 59 d Abs. 1 BRAO n. F.), der Verschwiegenheit (Abs. 2) und dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (Abs. 3). Mit Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Pflichten nach BRAO oder BORA verstoßen, darf der Beruf nicht ausgeübt werden (Abs. 4) und im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss entsprechender Gesellschafter vorzusehen (Abs. 5).

Stellung und Regulierung von Berufsausübungsgesellschaften, §§ 59e ff. BRAO n. F.

Eine grundlegende Änderung ist, dass nunmehr über die Verweisungen in § 59e BRAO die Berufsausübungsgesellschaften als solche Adressatinnen von Berufspflichten werden und berufsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Der Berufsausübungsgesellschaft werden Berufsrechtsverstöße zugerechnet, die durch eine Leitungsperson nach § 113a BRAO n. F. begangen wurden oder die durch angemessene organisatorische, personelle oder technische Maßnahmen verhindert oder wesentlich erschwert hätten werden können (§§ 113 Abs. 3 BRAO n. F.). § 59e Abs. 2 BRAO n. F. normiert eine Pflicht zu entsprechenden Compliance-Maßnahmen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen.

Weiterhin unzulässig ist eine reine Kapitalbeteiligung (§ 59i Abs. 3 BRAO n. F.); die Übertragung von Gesellschaftsanteilen darf nur mit Zustimmung der Gesellschaftsversammlung erfolgen (Abs. 2).

Berufsausübungsgesellschaften sind als solche zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt (§ 59k BRAO n. F.) und können als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden (§ 59l Abs. 1 BRAO n. F.), nicht jedoch als Verteidiger im Sinne der §§ 137 bis 149 StPO (Abs. 3). Die Rechtsdienstleistungen müssen durch Personen erbracht werden, die ihrerseits hierzu befugt sind, also in der Regel durch Rechtsanwälte (Abs. 2).

Erweiterung der Zulässigkeit von Bürogemeinschaften, § 59q BRAO n. F.

Der Begriff der Bürogemeinschaft wird in § 59q BRAO n. F. erstmals gesetzlich definiert. Danach können sich Rechtsanwälte zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Benutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll. Nach Absatz 2 Satz 1 können Rechtsanwälte eine Bürogemeinschaft auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Eine Bürogemeinschaft kann insbesondere mit Personen ausgeschlossen sein, bei welchen ein Grund vorliegt, der beim Rechtsanwalt zur Versagung der Zulassung führen würde (Abs. 2 S.2). Während Bürogemeinschaften bislang nur mit Trägern sozietätsfähiger Berufe zulässig sind (§ 59a Abs. 3 BRAO), sind sie künftig nur noch ausnahmsweise unzulässig. Allerdings besteht die Verpflichtung, die Einhaltung der Berufspflichten durch angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu gewährleisten (Abs. 3). Die anwaltlichen Berufspflichten gelten auch für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft (Abs. 4). Alle Mitglieder einer Bürogemeinschaft unterliegen der Verschwiegenheit – ungeachtet dessen besteht die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber anderen Mitgliedern der Bürogemeinschaft.

Berufshaftpflichtversicherung der Berufsausübungsgesellschaften, §§ 59n f. BRAO n. F.

§ 59n BRAO n. F. sieht eine Pflicht der Gesellschaft zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung vor (Abs. 1) und bestimmt, dass Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei fehlendem Versicherungsschutz unter Durchbrechung jeder Haftungsbeschränkung persönlich haften (Abs. 3). Bei Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung beträgt die Versicherungssumme mindestens 2,5 Millionen Euro, reduziert sich allerdings auf 1 Million Euro, wenn nicht mehr als zehn Personen anwaltlich etc. tätig sind (§ 59o Abs. 1 und 2 BRAO n. F.), wobei auch angestellte Anwälte und freie Mitarbeiterinnen mitzählen. Für Berufsausübungsgesellschaften, die weder einen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung noch eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall (Abs. 3). Die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden, wobei die Jahreshöchstleistung sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen muss (Abs. 4). Bei Soziiierung mit anderen Freiberuflern wie Architektinnen und Ärzten ist ein erweiterter Versicherungsschutz erforderlich.

IV.

Änderung der Stimmengewichtung der Rechtsanwaltskammern in der BRAK-Hauptversammlung, § 190 Abs. 1 BRAO n. F.

Während bislang jede Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung als Beschlussgremium der Bundesrechtsanwaltskammer unabhängig von ihrer Größe eine Stimme hatte, haben die Rechtsanwaltskammern künftig nach § 190 Abs. 1 BRAO n. F. je nach Mitgliederzahl zwischen einer und neun Stimmen. Außerdem wurde ein Vetorecht eingeführt, wonach ein Beschluss als nicht gefasst gilt, wenn ihm mindestens 17 von 28 Kammern widersprochen haben (§ 190 Abs. 3 S. 2 BRAO n. F.).

Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Am 6. Dezember 2021 fand die 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung statt. Auf der Sitzung wurden Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung gefasst. Diese betreffen

- den Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht (§§ 1, 5 Abs. 1 Ziff. g und 14 FAO),
- den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht (§5 Abs. 1 Ziff. I FAO),
- die Vertretung widerstreitender Interessen (§3 BORA) und
- die weitere Kanzlei (§5 BORA).

Die Beschlüsse sind auf der Homepage der BRAK unter: www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-7-satzungsversammlung abrufbar.

Anhebung der Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr

Am 18. Februar 2022 wurde die 2. Bekanntmachung zu §5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hiernach werden ab dem 1. April 2022 die Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr angehoben. Künftig ist es zulässig, in einer Nachricht elektronische Dokumente mit höchstens 200 Dateien und höchstens 100 MB insgesamt zu übersenden. Diese Begrenzung für Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente gilt ab dem 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Ab dem 1. Januar 2023 bis mindestens 31. Dezember 2023 werden die Anzahl und das Volumen auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 MB pro Nachricht begrenzt.

Neuaufgabe Gerichtsbezirke 2022

Die neuste Ausgabe der Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2022“ zur korrekten Abrechnung der Reisekosten, herausgegeben von Rechtsanwalt Norbert Schneider, ist Ende Januar erschienen und kostenfrei unter https://gerichtsbezirke.de/Broschueren/FFI_Gerichtsbezirke_2022.pdf oder unserer Homepage abzurufen.

A1 Bescheinigungen nur noch elektronisch

Ein A1 Antrag ist zu stellen, wenn eine selbstständige Tätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt wird.

Die A1 Bescheinigung dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslands-tätigkeit das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin anwendbar ist, sodass keine Änderungen insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Renten-versicherungsbeiträgen eintreten.

Die bisherige Antragsstellung auf Papiervordrucken wird seit dem 1. Januar 2022 vollständig durch das elektronische Verfahren abgelöst.

Die Anträge können ausschließlich über das Portal „sv.net“ (<https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>) abgerufen werden.

Abwicklerlexikon, Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers und des Vertreters

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich im Hinblick auf die Neufassung der §§ 53 und 54 BRAO im Zusammenhang mit der Reform des notariellen Berufsrechts mit der Aktualisierung des Abwicklerlexikons sowie den Hinweisen für die Tätigkeit des Abwicklers und den Hinweisen für die Tätigkeit des Vertreters befasst und diese überarbeitet.

Die aktualisierte Fassung des Abwicklerlexikon sowie die überarbeiteten Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers und die Hinweise für die Tätigkeit des Vertreters sind auf der Homepage der BRAK unter [Ausschüsse; Abwickler/Vertreter](#); Aus der Arbeit des Ausschusses eingestellt.

ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seinen Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ um die Punkte „Doppelte Haushaltsführung“, „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – Steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona“ und zum Thema „Bewirtungsaufwendungen“ ergänzt. Den aktualisierten Beitrag finden Sie unter: <https://brak.de/die-brak/organisation/aus-schuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/abc-steuerfragen/>.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Wer muss was wie signieren? Die digitale Unterschrift im elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin

Mit dem Inkrafttreten der Pflicht, im Rechtsverkehr Dokumente ausschließlich elektronisch einzureichen, taucht immer wieder die Frage auf, in welcher Form signiert werden muss, um die eigenhändige Unterschrift wirksam ersetzen zu können. Die Antwort lautet: „Kommt darauf an!“ Der Beitrag erläutert, worauf es genau ankommt und welche Regelungen zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt: Die Signatur eines elektronischen Dokuments ist immer dann erforderlich, wenn ein Schriftformerfordernis besteht. Dieses kann sich aus materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

Die qualifizierte elektronische Signatur

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beASystems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

Der sichere Übermittlungsweg

Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiellrechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z. B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können Sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.

Die Signaturzertifikate können unter nachstehendem Link bestellt werden: <https://bea.bnotk.de/bestellung/#/products>

Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK, Berlin

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20. Dezember 2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Verordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1. Januar 2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.

Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Verbindliche technische Rahmenbedingungen

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

Technische Standards als Soll-Vorgaben

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden. Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateierweiterungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateierweiterung.

Die beA Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z. B. „01_Klageschrift.pdf“ oder „04_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31. März 2022. Ab dem 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens 100 Megabyte angehoben. Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31. Dezember 2023 gelten wird.

Die beA Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. §3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

Fazit

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

Aus den Beschwerdeabteilungen

Fall – keine Interessenkollision nach nicht zustande gekommenem Mandat

Die Beschwerdeführerin wandte sich per E-Mail an mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und fragte an, ob ihre Vertretung in einem zivilrechtlichen Verfahren gegen einen namentlich bezeichneten Rechtsanwalt übernommen werden könne. Die Anrede lautete „Sehr geehrte Damen und Herren“. Als Anhang waren der E-Mail zwei zum Teil geschwärzte Einstellungsverfügungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt beigelegt.

Die Beschwerdegegnerin hat die Vertretung des von der Beschwerdeführerin verklagten Rechtsanwaltes im Zivilprozess übernommen. Nach Darlegung der Beschwerdeführerin hatte sie die Mandatsanfrage auch an die Beschwerdegegnerin übersandt. Nach Darlegung der Beschwerdegegnerin hatte sie diese E-Mail jedenfalls nicht zur Kenntnis genommen. Die durch die Beschwerdeführerin ebenfalls eingeschaltete Staatsanwaltschaft stellte den Vorgang ein.

Nachdem kein Mandat zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin zustande gekommen war, verneinte die zuständige Beschwerdeabteilung einen Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen bereits vor dem Hintergrund der allgemein gehaltenen Anrede. Bei der E-Mail handelte es sich nicht um eine persönlich an die Beschwerdegegnerin gerichtete Aufforderung zur Mandatsübernahme. Die zuständige Beschwerdeabteilung verneinte auch einen Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht.

Ergänzend wies die Beschwerdeabteilung darauf hin, dass etliche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an einer Vertretung des Prozessgegners gehindert werden könnten, wenn bereits die an eine Vielzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gerichtete Anfrage um Mandatsübernahme eine Vertretung der Gegenseite ausschließen würde.

Anmerkung: Nach § 44 BRAO muss der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und das Mandat nicht annehmen will, die Ablehnung unverzüglich erklären, andernfalls kann er sich schadensersatzpflichtig machen. Vor dem Hintergrund des – mit den Einschränkungen der §§ 48 bis 49 a BRAO – fehlenden Kontrahierungszwanges muss die Ablehnung nicht begründet werden. Allein der Umstand, dass eine Mandatsanfrage erkennbar an mehrere Kolleginnen und Kollegen gerichtet wird, entbindet für sich genommen noch nicht von der Ablehnungspflicht. Vorsicht ist allerdings bei E-Mails geboten, welchen keine ernsthaften Mandatsanfragen zugrunde liegen, sondern die ggf. dem Einschleusen von Schadprogrammen oder dem Abgreifen von Daten dienen.

Ausbildungszahlen

Die Zahl der im Geschäftsjahr neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Kammerbezirk Frankfurt am Main ist im Vergleich zum Vorjahr von 227 auf 199 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 12,33%.

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 94, in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 95 und zur Erweiterung im Notariat 10 neue Verträge abgeschlossen.

Weitere Informationen zu den Ausbildungszahlen finden Sie in unserem Berufsbildungsbericht 2021, welcher auf unserer Homepage veröffentlicht wird.

Auch nach der aktuellen Statistik des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zum 30. September 2021 ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in unseren Ausbildungsberufen mit 3.554 im Vergleich zum Vorjahr (3.690) erneut gesunken (- 3,69%). In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.570 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.697), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 984 (Vorjahr: 993). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in neun Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 17 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30. September 2021 (BiBB)

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
BGH	0	0	0	0	0	0	-
Bamberg	91	0	91	99	0	99	91,9
Berlin	88	42	130	109	49	158	82,3
Brandenburg	29	0	29	26	0	26	111,5
Braunschweig	21	34	55	38	30	68	80,9
Bremen	24	31	55	20	46	66	83,3
Celle*	67	142	209	67	140	207	101,0
Düsseldorf	188	16	204	223	22	245	83,3
Frankfurt	95	116	211	123	104	227	93,0
Freiburg	96	0	96	86	0	86	111,6
Hamburg	132	0	132	108	0	108	122,2
Hamm	229	333	562	267	329	596	94,3
Karlsruhe	85	0	85	80	0	80	106,3
Kassel	23	33	56	25	33	58	96,6
Koblenz	122	0	122	131	0	131	93,1
Köln	224	0	224	224	0	224	100,0
Mecklenb.-Vp.	32	0	32	31	0	31	103,2
München	375	0	375	303	0	303	123,8
Nürnberg	150	0	150	181	0	181	82,9
Oldenburg	15	121	136	26	116	142	95,8
Saarbrücken	38	0	38	36	0	36	105,6
Sachsen	95	0	95	76	0	76	125,0
Sachsen Anh.	35	0	35	39	0	39	89,7
Schleswig*	16	116	132	17	124	141	93,6

RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	Angaben in % zum Vorjahr
Stuttgart	174	0	174	191	0	191	91,1
Thüringen	23	0	23	32	0	32	71,9
Tübingen	60	0	60	78	0	78	76,9
Zweibrücken	43	0	43	61	0	61	70,5
Gesamt	2570	984	3554	2697	993	3690	96,3

*incl. 1. Notarfachangestellter

Nach der Statistik des Bundesverbands der freien Berufe (BFB) zum 30. September 2021 konnten die Freien Berufe die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge insgesamt enorm steigern: Bis Ende September 2021 wurden 47.504 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Das sind 4.264 Verträge mehr bzw. plus 9,9%. Damit liegt die Zahl sogar über dem Vor-Corona-Niveau: Zum 30. September 2019 waren es 46.326 Verträge. Leider sind die Ausbildungszahlen im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammern die einzigen, die diese positive Entwicklung nicht verzeichnen konnten.

Ergebnisse der Winterabschlussprüfung 2021/2022 für Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Erweiterungsprüfung Notariat

An der Winterprüfung 2021/2022 haben insgesamt 43 Prüflinge teilgenommen (23 an der Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, 19 an der Prüfung zur/m Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n und ein Prüfling an der Erweiterungsprüfung im Notariat).

Hiervon haben 34 Prüflinge (79,1 %) mit den im Folgenden aufgeführten Noten bestanden:

Prüfungsbezirk	Teilnehmer	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden
Darmstadt	1	-	-	-	1 100,0%	-
Frankfurt	28	5 17,9%	5 17,9%	9 32,1%	4 14,3%	5 17,9%
Gießen	1	-	1 100,0%	-	-	-
Limburg	1	-	-	-	-	1 100,0%
Offenbach	1	-	-	1 100,0%	-	-
Wiesbaden	9	-	-	-	6 66,7%	3 33,3%
Wetzlar	2	-	1 50,0%	-	1 50,0%	-
Gesamt	43	5 9,3%	7 16,3%	10 23,3%	12 27,9%	9 23,3%

Herausragende Leistungen

Mit der Note „sehr gut“ konnten die folgenden 5 Auszubildenden ihre Berufsausbildung abschließen.

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwaltsfachangestellte/r**:

Frau Tahira Fellermeier

Kanzlei: FZF Rechtsanwälte
Franke Hantschel Kurzius
Partnerschaft mbB
Frankfurt am Main

Frau Jessica Ripplinger

Kanzlei: Rechtsanwältin Maria Vogiatzis
Frankfurt am Main

Im Ausbildungsberuf **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte r**:

Frau Marika Durus

Kanzlei: ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Frankfurt am Main

Herr Manuel Tröster

Kanzlei: Rattay & Becher Rechtsanwälte
Königstein

Erweiterung im Notariat:

Frau Chiara Kunter

Extern

Zwischenprüfung 2022

Die diesjährige Zwischenprüfung findet statt am: **Donnerstag, den 29. September 2022**

Anmeldeschluss ist Freitag der 1. Juli 2022.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt bis zum **15. Mai 2022** entsprechende Anmeldeformulare. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, dem die weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung zu entnehmen sind. Es werden diejenigen Auszubildenden angeschrieben, die im Jahr 2021 die Ausbildung begonnen haben.

Winterabschlussprüfung 2022/2023

Die Winterabschlussprüfung 2022/23 findet statt am:

Dienstag, den 29. November 2022

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, (150 Minuten)

Donnerstag, den 1. Dezember 2022

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)

Vergütung und Kosten (90 Minuten)

Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

Anmeldeschluss ist Freitag, der 9. September 2022.

Die auszubildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis zum **31. Juli 2022** ein Anmeldeformular. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. März 2023 endet sowie Wiederholer.

Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.

Neufassung der Prüfungsordnung für Fachwirte

An dieser Stelle möchten wir auf die Neufassung der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt“ hinweisen. Die Prüfungsordnung wurde überarbeitet und an die aktuelle Fortbildungsverordnung sowie die Änderungen des BBiG angepasst.

Die Änderung erfolgte aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. November 2021 und des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 29. November 2021. In Kraft getreten ist die Prüfungsordnung am 2. Januar 2022 nach Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Justiz am 13. Dezember 2021 und der Veröffentlichung am 1. Januar 2022 im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

Die Prüfungsordnung finden Sie auch auf unserer [Website](#).

Ausbilden!

Nur etwa 4% der Anwälte und Anwältinnen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bilden derzeit aus. Zahlreiche Kanzleien suchen dagegen dringend geeignete Fachkräfte.

Der Weg zu guten Fachkräften führt über eine gute Ausbildung. Wenn immer weniger Anwältinnen und Anwälte ausbilden, werden sich jedoch auch immer weniger Fachkräfte finden. Einen Ausbildungsplatz anzubieten ist daher nicht nur im Interesse des gesamten Berufsstands, sondern auch eine Investition in die Zukunft der eigenen Kanzlei.

Sollten Sie bereits zu den engagierten Kanzleien gehören, die ausbilden, können Sie dies auch werbewirksam deutlich machen. Hierfür stellt die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main allen Mitgliedern, die heute in die Qualifikation der Mitarbeiter von morgen investieren, kostenlos ein Ausbildungssiegel zur Verfügung.

Das Ausbildungssiegel kann auf der Kanzlei-Website oder dem Briefbogen eingefügt werden. Damit können Sie nicht nur auf Ihr gesellschaftliches Engagement verweisen. Interessierte Mitarbeitende und künftige Auszubildende nehmen Sie damit auch auf den ersten Blick als Ausbildungskanzlei wahr, was Ihre Attraktivität als Arbeitgeber steigert.

Erfahrungen Sammeln

Der Weg in den richtigen Ausbildungsberuf führt häufig über ein Praktikum. Dabei hat nicht nur die Praktikantin oder der Praktikant, die Gelegenheit den Kanzleialltag zu erleben und zu sehen, ob eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte für sie oder ihn passt. Sie als Kanzlei haben zudem die Möglichkeit, für einen überschaubaren Zeitraum Erfahrungen damit zu sammeln, ob und wie sich eine Ausbildung in Ihren Kanzleialltag integrieren lässt. Vielleicht lernen Sie auf diesem Wege auch Ihre zukünftigen Auszubildenden und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen.

Praktikumsstellen können Sie kostenlos in unserer [Praktikumsbörse](#) einstellen. Wir verweisen Interessierte – auch auf Messen oder bei telefonischen Anfragen – immer gerne auf dieses Angebot.

Boys' Day am 28. April 2022

Bekanntermaßen sind über 90 % der Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten weiblich. Viele Jungen haben den Ausbildungsberuf bei Ihrer Berufswahl nicht im Blick. Das ist schade, denn so entgehen dem Berufsstand potentielle Nachwuchskräfte. Mit einer Teilnahme am Boys' Day können Sie einen aktiven Beitrag dazu leisten, dies zu ändern. Vielleicht finden Sie auf diesem Wege auch Ihren nächsten Auszubildenden.

Am Boys' Day am 28. April 2022 soll Jungen die Möglichkeit gegeben werden, Digitalisierung und Nachhaltigkeit im beruflichen Kontext kennenzulernen und sich insbesondere zu (Ausbildungs-)Berufen zu informieren, die typischerweise von Mädchen ergriffen werden. Der Boys' Day ist ein bundesweiter Aktionstag zur Berufsorientierung und Lebensplanung für Jungen und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.boys-day.de>.

Nutzen Sie den Boys' Day und begeistern Sie Schüler für den Ausbildungsberuf indem Sie z.B. die Arbeit des Rechtsanwaltsfachangestellten in Ihrer Kanzlei vorstellen. Unter <https://www.boys-day.de/@/OrganizerWizard> können Sie Ihr Angebot eintragen und von interessierten Schülern gefunden werden.

Der Weg zum Ausbildungsvertrag

Sollten Sie für das nächste Ausbildungsjahr eine oder einen Auszubildenden suchen, unterstützen wir Sie gerne. Ein Inserat auf der [Ausbildungsplatzbörse](#) auf der Website der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist schnell erstellt und kostenlos.

Derzeit arbeiten wir daran, dass die dort eingestellten Ausbildungsplätze in eine Metasuchmaschine für Ausbildungsstellen des Landes Hessen eingebunden werden, wo sie noch einfacher und von einem größeren Interessentenkreis gefunden werden können. Über dieses Projekt des Hessischen Wirtschaftsministeriums halten wir Sie selbstverständlich informiert

Viele Antworten auf Fragen rund um das Ausbildungsverhältnis haben wir für Sie auf unserer Website zusammengestellt. Sollten Sie darüber hinaus Beratungsbedarf haben, steht Ihnen die Ausbildungsabteilung gerne zur Verfügung.

Elektronischer Ausbildungsvertrag

Wie bereits angekündigt ist es künftig möglich, neue Ausbildungsverträge online auszufüllen und per beA an die Ausbildungsabteilung zu übermitteln. Das Programm Ausbildungsvertrag online wird voraussichtlich im April 2022 auf unserer Website eingebunden sein und Sie beim Ausfüllen der Verträge unterstützen. Gerade Kanzleien, die häufig ausbilden, soll auf diesem Wege das Ausfüllen der Verträge erleichtert werden, indem sich Vertragsdaten, wie zum Beispiel Adressfelder und Betriebsnummer, für künftige Verträge speichern lassen.

Ausbildungsbeginn im zweiten Schulhalbjahr

Im Hinblick auf das neue Ausbildungsjahr möchten wir Sie gerne noch auf ein anderes Thema aufmerksam machen: Vermehrt werden uns derzeit Ausbildungsverträge zur Eintragung vorgelegt, die erst im zweiten Schulhalbjahr beginnen. Wir begrüßen grundsätzlich wegen des Fachkräftemangels und der sinkenden Ausbildungszahlen jedes neue Ausbildungsverhältnis. Üblicherweise orientiert sich der Ausbildungsbeginn aber am Berufsschuljahr, das heißt nach den jeweiligen Sommerferien. Ein späterer oder sehr später Ausbildungsbeginn ist in mehrererlei Hinsicht problematisch:

Zum einen hat sich die Klassengemeinschaft bereits gebildet, zum anderen schließen die Auszubildenden die Ausbildung auch erst mit der Winterprüfung ab, was in der Regel bedeutet, dass für das letzte Schulhalbjahr eine neue Klasse besucht werden muss.

Bei einem Ausbildungsbeginn im zweiten Schulhalbjahr wurde auch ein nicht unerheblicher Teil des Schulstoffes verpasst. Ob und wie schnell dieser nachgeholt werden kann, kommt sicherlich auf die individuellen Auszubildenden und deren Vorbildung an. Wir möchten Ihnen daher für solche Fälle empfehlen, deren Lernfortschritte (auch die schulischen) genau im Blick zu behalten, um im Zweifel rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen. So kann eine gezielte Förderung, aber auch die Wiederholung der ersten Berufsschulklasse sinnvoll und erforderlich sein, um mit dem Lernstoff mitzuhalten und Freude am Ausbildungsberuf zu haben.

Letztendlich muss bei jedem neuen Vertrag, der nach dem Start des Berufsschuljahres im September geschlossen wird, abgewogen werden, was für alle Beteiligten am besten ist. Auszubildende, die ein Jurastudium abgebrochen haben, dürften zum Beispiel weniger Probleme mit dem Nachholen der Stoffmenge haben. Auszubildende, die aus einer nicht verwandten Ausbildung wechseln und sich in die Abläufe einer Kanzlei erst einmal einfinden müssen, benötigen unter Umständen zusätzliche Zeit, um anzukommen. In manchen Fällen kann auch ein längeres bezahltes Praktikum und das Verschieben des Ausbildungsbeginns in den Sommer, für alle Beteiligten die beste Lösung sein, um motiviert und ohne zusätzlichen Lerndruck in die Ausbildung zu starten. Sollten Sie insofern Beratungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Landesärztekammer Hessen sucht Vorsitzende für Schiedsgerichtsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Ärztinnen und Ärzten, z.B. wegen einer konfliktbehafteten Auflösung einer Gemeinschaftspraxis, wird die Landesärztekammer Hessen des Öfteren um Benennung eines vorsitzenden Juristen für ein privates Schiedsgerichtsverfahren nach den Regelungen der §§ 1025 ff. ZPO gebeten.

Um unsere Vorschlagsliste an Vorsitzenden zu vergrößern, sucht die Landesärztekammer Hessen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die entweder ausgebildete Mediatoren sind oder bereits in Schiedsgerichtsverfahren als Vorsitzende/r fungiert haben und damit über eine hinreichende Erfahrung in diesem Bereich verfügen.

Gerne nehmen wir Ihre Kontaktdaten mit einem kurzen Lebenslauf postalisch oder per E-Mail entgegen unter

Landesärztekammer Hessen
Rechtsabteilung
Hanauer Landstraße 152
60314 Frankfurt

rechtsabteilung@laekh.de

Änderung Mindestunterhaltsverordnung

Der Mindestunterhalt bildet die Berechnungsgrundlage für die Düsseldorfer Tabelle und für die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen der Jugendämter. Er wird alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung festgestellt.

Zum 1. Januar 2022 hat das BMJ den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen erhöht:

- In der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs) stieg der Mindestunterhalt zum 1. Januar 2022 von 393 auf 396 Euro; ab dem 1. Januar 2023 wird er 404 Euro betragen.
- In der zweiten Altersstufe (Kinder vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs) stieg der Mindestunterhalt von 451 auf 455 Euro an; ab dem 1. Januar 2023 wird er 464 Euro betragen.
- In der dritten Altersstufe (minderjährige Kinder vom 13. Lebensjahr an) wurde der Mindestunterhalt von 528 auf 533 Euro angehoben; ab dem 1. Januar 2023 wird er 543 Euro betragen.

Verkürzung der Beschwerdefrist beim EGMR

Wer gegen eine letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung nach Erschöpfung des Rechtswegs Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erheben will, muss diese seit dem 1. Januar 2022 innerhalb von vier Monaten statt wie bisher innerhalb von sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung einlegen. Dies gilt für alle Beschwerden gegen letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidungen, die am oder nach dem 1. Februar 2022 ergangen sind. Die Nichtbeachtung der Frist führt zur Unzulässigkeit der Beschwerde.

Die Verkürzung der Frist ist im Protokoll Nr. 15 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt, das am 1. August 2021 in Kraft trat.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 gehen weitere Änderungen der EMRK einher. Insbesondere wird in ihrer Präambel nun ausdrücklich der Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips und das Vorhandensein eines Ermessensspielraums betont.

Der Gerichtshof weist auf seiner [Website](#) ausdrücklich auf die Fristverkürzung hin.

Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2019

Das Bundesamt für Justiz hat die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen, die auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen 2019 zusammengestellt wurden, veröffentlicht. Die Ergebnisse, aufgegliedert nach Bundesländern, sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Juristen/Ausbildung_node.html

Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2021

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 Euro schlichten kann.

Wie sich aus ihrem Ende Januar vorgelegten Tätigkeitsbericht ergibt, wurden im vergangenen Jahr 15% mehr Anträge als im Vorjahr eingereicht, die Annahmquote konnte gesteigert und die Verfahrensdauer verkürzt werden.

Demnach wurden 1.166 Schlichtungsanträge 2021 gestellt, 41% davon über das seit April 2021 angebotene Online-Formular. 62,5% der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden von den Parteien angenommen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte auf 88 Tage reduziert werden. Gleichbleibend hoch ist mit ca. 89% die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren. In 65% der Fälle schlug die Schlichtungsstelle ein gegenseitiges Nachgeben vor, in 31% fiel der Vorschlag zugunsten der Anwältin bzw. des Anwalts aus und in 4% zugunsten der Mandantschaft.

Der Tätigkeitsbericht ist unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de abrufbar.

Roland Rechtsreport 2022

Seit 2010 führt das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG jährlich diese Befragung durch, um die öffentliche Meinung zum deutschen Rechtssystem und zu ausgewählten rechtspolitischen Schwerpunktthemen zu ermitteln.

Die Untersuchung zum aktuellen Rechtsreport stützt sich auf insgesamt 1.069 Interviews mit einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung ab 16 Jahre. Die Interviews wurden im Zeitraum 1. bis 15. Dezember 2021 mündlich-persönlich durchgeführt.

Wie in den vergangenen Jahren waren auch in diesem Jahr die Langzeitanalyse des Vertrauens in wichtige gesellschaftliche und staatliche Institutionen sowie die Ermittlung der grundsätzlichen Einstellungen zum deutschen Rechtssystem Schwerpunkte dieser Untersuchung. Zudem ermittelt der aktuelle ROLAND Rechtsreport auch die Einstellungen der Bevölkerung zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Zum Thema „Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung“ wurde zusammenfassend gutgestellt, dass das deutsche Rechtssystem unverändert großes Vertrauen in der Bevölkerung genießt.

Allerdings wird auch weiterhin viel Kritik an der Verfahrensdauer und der Überlastung der Gerichte geübt. So haben 81 Prozent der Bevölkerung den Eindruck, dass viele Verfahren zu lange dauern. 75 Prozent halten zudem die Gerichte für überlastet.

Knapp ein Viertel der Befragten hat bereits persönliche Erfahrungen mit Gerichtsverfahren gemacht. 24 Prozent waren in den vergangenen zehn Jahren an einem Gerichtsprozess beteiligt, sei es als Zeuge, Kläger oder auch als Beklagter. Außerdem zeigt sich, dass der Streitwert, ab dem jemand vor Gericht ziehen würde, mit einem Durchschnitt von 3.683 Euro relativ hoch liegt. Zudem wurden die Befragten um ihre Einschätzung zur außergerichtlichen Streitbeilegung gebeten. Hier bewerten die Befragten die Erfolgchancen überwiegend positiv. 56 Prozent sind überzeugt, dass sich mit der außergerichtlichen Streitbeilegung viele Konflikte lösen lassen, nur 31 Prozent sind skeptisch. Darüber hinaus finden es 46 Prozent gut, dass sich rechtliche Angelegenheiten vermehrt mit digitalen Angeboten lösen lassen, zum Beispiel bei Schadenersatzforderungen oder bei der automatisierten Vertragserstellung. Dagegen finden 27 Prozent, dass für solche Anliegen weiterhin ausschließlich Anwälte zuständig sein sollten.

Weitere Feststellungen zum Thema „Fake News, Meinungsfreiheit, Verschwörungstheorien, soziale Medien und den vollständigen Roland Rechtsreport 2022 finden Sie unter nachstehendem Link https://www.roland-rechtsschutz.de/media/roland-rechtsschutz/pdf-rr/042-presse-pressemitteilungen/roland-rechtsreport/roland_rechtsreport_2022.pdf

Urteil des EuGH zu Mindestsatzklagen nach der HOAI

Der EuGH hat am 18. Januar 2022 in der Rechtssache Thelen Technopark Berlin GmbH/ MN (C 261/20) entschieden, dass nationale Gerichte gegen EU-Richtlinien verstoßende Bestimmungen des nationalen Rechts in Fällen zwischen Privaten anwenden dürfen.

In dem zugrundeliegenden Fall hatten zwei Privatparteien einen Ingenieurvertrag geschlossen, nach welchem die Ingenieurleistung mit einem Pauschalhonorar vergütet werden sollte. Der Ingenieur kündigte den Vertrag und verlangte Vergütung nach dem in der HOAI festgelegten Mindestsatz, welcher über dem vereinbarten Honorar lag. Im Rahmen der Revision legte der BGH dem EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen, die Frage vor, ob mitgliedstaatliche Gerichte eine nationale Bestimmung unangewendet lassen müssen, wenn diese offensichtlich gegen eine EU-Richtlinie verstoße. Der EuGH verneinte dies für Fälle zwischen Privaten. Der jeweilige Mitgliedstaat müsse jedoch der geschädigten Person den daraus entstehenden Schaden ersetzen. Demnach kann der Mindestsatz entgegen der vertraglichen Vereinbarung verlangt werden. Zur Begründung führte der EuGH an, dass seine Urteile, welche solche Verstöße gegen Unionsrecht feststellen (wie hier C-377/17), nicht der Verleihung von Rechten an Privaten dienen, sondern in erster Linie der Festlegung der Aufgaben der Mitgliedstaaten, wenn diese ihre Umsetzungspflichten verletzen.

Neues Präsidium des CCBE

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sein neues Präsidium gewählt. Der bisherige erste Vizepräsident James MacGuill aus Irland folgte auf die Deutsche Margarete von Galen.

Neuer erster Vizepräsident ist der Grieche Panagiotis Perakis, gefolgt von Pierre-Dominique Schupp aus der Schweiz. Dritter Vizepräsident ist Thierry Wickers aus Frankreich.

DAI

Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



HERA
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**